

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

64 b. Verordnung vom 29.05.1814 publ. 29.05.1814

26) Wenn das Wachtschiff ausgelegt ist, werden demselben die Honneurs auf folgende Art erwiesen:

Ein großes Schiff, welches Bramsegel führt, muß eins von diesen streichen.

Wenn aber solches Schiff laviret, oder keine Bramsegel führt, so brauchet es kein Segel zu streichen.

Schiffe, die Topsegel führen, müssen dies streichen.

Kleinere Schiffe, welche kein Topsegel führen, müssen ihre Fock etwas herunter laufen lassen.

Alle Fahrzeuge, welche nur ein Segel führen, sind vom Streichen gänzlich befreiet.

Urkundlich Unserer zc.

64b) Regierungs-Commissions-Be-  
kannmachung vom 29. May 1814.

In Beziehung auf die Verordnung we-  
gen der Schifffahrt auf dem Weser = Strohm  
vom 3. May 1814. wird, besonders in Hin-  
sicht der Hafen-Polizey zu Brake, noch  
Folgendes angeordnet und zur künftigen  
Nachachtung hiemit öffentlich bekannt ge-  
macht.

Nachtrag zur  
Verordnung  
wegen d. Schif-  
fahrt auf dem  
Weserstrom v.  
3. May 1814.

1) Kein Schiff oder Kahn oder sonstiges  
Fahrzeug darf vor Sonnen Aufgang und  
nach Sonnen Untergang weder laden noch

lassen, ohne eine specielle schriftliche Erlaubniß des Zollinspectors.

2) Ohne eine nur bei höchst dringenden Fällen, und dann vom Amte gratis zu ertheilende, schriftliche Erlaubniß, ist ein jeder Schiffer ohne Ausnahme angewiesen, vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnen-Untergang sämtliche Luken seines Schiffs geschlossen zu halten, bei Vermeidung einer unabbittlichen Geldstrafe von 10<sup>re</sup> Gold.

3) Jeder Kahn- oder Lichter-Schiffer muß, sobald und so lange er Güter an Bord hat, nach Sonnen-Untergang, bei Vermeidung einer Strafe von 5<sup>re</sup> Gold, entweder selbst, oder dessen Steuermann, mit einem Knechte an Bord seyn.

4) Kein Boot oder Jolle darf nach Sonnen-Untergang ohne eine schriftliche Erlaubniß des Hafensmeisters zu Brake vom Lande abfahren, und das Landen derselben zur Nachtzeit ist nur auf folgenden Plätzen erlaubt, nemlich:

zur Klipfanne, an der Schlenge diesseits des Sieles;

zu Brake, an der Brücke vor Claussen Hause;

zu Hammelwarden, an der Schlenge bei des Predigers Hause;

zu Käseburg, an der Schlenge des diesseits Sieles;